

schieden sich aber von diesen, die seit 167 frei vom Tributum, der Kopfsteuer, waren, durch Steuer- und Abgabepflicht und standen unter der Aufsicht des Statthalters. Der Umstand, daß die Provinzialen in der Regel vom Kriegsdienst entbunden waren, ließ ihre Stellung günstiger erscheinen als die der italischen Gemeinden. Aber sie leuzten unter dem Drucke der Steuerherrschaft.

II. Die lex agraria, das Ackergesetz des Tiberius Sempronius Gracchus (133).

Die wachsende Unzufriedenheit des Volkes mit seinem Zustande, das zunehmende Verderbnis der müßigen in die Stadt sich sammelnden Masse, der sich steigende Stolz der Vornehmen neben ihrer Habsucht und Verschwendung: all dies überzeugte den Volkstribunen Tiberius Sempronius Gracchus, daß Rom dem Verderben anheimfalle, wenn solchem Umwese nicht beizeiten Einhalt geschehe. Mit Recht erkannte er in dem Überhandnehmen des Großgrundbesizes eine Grundwurzel des Übels, und darum erstrebte er durch Erneuerung des Licinischen Ackergesetzes Wiederherstellung eines mittlern Bauernstandes.

Ein Sohn des Keltiberer-Besiegeres Sempronius und der feingebildeten Cornelia, einer Tochter des ältern Scipio Africanus, durch seine Schwester Sempronia dem jüngern Scipio verschwägert, gehörte Gracchus selbst den höhern Ständen an. Bei dem Sturme auf Karthago hatte er sich ausgezeichnet, war mit Mancinus vor Numantia gezogen und wäre beinahe den Numantinern ausgeliefert worden. Dies mag einen Stachel in seinem Herzen gegen den Senat zurückgelassen haben. Indes erkannten selbst seine Feinde an, daß seine Absichten gut seien; aber sie hielten seine Mittel für verwerflich.

Seine Anträge lauteten dahin: 1. Kein römischer Bürger darf von dem Staatsacker mehr als 500 Juchert besitzen; doch soll für zwei Söhne ein Mehrbesitz von je 250 Juchert zulässig sein. 2. Die auszuliefernden Ländereien sollen in Ackerlosen von höchstens 30 Juchert zu unveräußerlicher Erbpacht an die armen Bürger verteilt werden. 3. Die bisherigen Besitzer sollen aus dem Staatsackre Entschädigung erhalten.

Zur Ausführung dieses Gesetzes sollte eine Kommission von drei Männern gewählt werden, die zugleich auszuscheiden hätten, was bei den großen Gütern Privatbesitz und Gemeingut wäre. Da aber seit Jahrhunderten keine Kontrolle geübt war, ließ sich dieser Nachweis höchstens bei neuern Erwerbungen führen. Seitdem Plebejer und Patricier gleichberechtigt waren, hatten auch plebejische Familien von dem Gemeinland erworben, geheiratet und ererbt, so daß plebejischer Besitz so wenig ein Merkmal von Privateigentum als patricischer ein Kennzeichen von okkupiertem Staatsgut war. Auf den Gütern ohne Unter-